



Dr. Stefanie Janczyk

FORUM 4: DIGITALISIERUNG UND SOZIALRECHT
DIGITALISIERUNG DER ARBEITSWELT SOZIALRECHTLICH
FLANKIERT - WEITERBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG –
SOZIALRECHTLICHE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

13. Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht

17.–18. Februar 2022

TRANSFORMATION: KLUFT ZWISCHEN HOHELIED AUF QUALIFIZIERUNG UND DER WIRKLICHKEIT





RECHT AUF WEITERBILDUNGSBERATUNG



§ 29 SGB III Beratungsangebot

- ▶ (1) Die Agentur für Arbeit hat jungen Menschen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung, einschließlich einer Weiterbildungsberatung, und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung, einschließlich einer Qualifizierungsberatung, anzubieten.
- ▶ (2) Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der oder des Ratsuchenden. Die Agentur für Arbeit berät geschlechtersensibel. Insbesondere wirkt sie darauf hin, das Berufswahlspektrum von Frauen und Männern zu erweitern.
- ▶ (3) Die Agentur für Arbeit hat Auszubildenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Beratung auch zur Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses nach Beginn einer Berufsausbildung oder nach der Aufnahme einer Arbeit anzubieten.
- ▶ (4) Die Agentur für Arbeit soll bei der Beratung die Kenntnisse über den Arbeitsmarkt des europäischen Wirtschaftsraumes und die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Arbeitsverwaltungen anderer Staaten nutzen

AUFBAU DER WEITERBILDUNGSBERATUNG





WEITERBILDUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

AUSGEBaute WEITERBILDUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE



- auf alle Beschäftigten **unabhängig von Alter, Qualifikation und Betriebsgröße**
- unter bestimmten **Bedingungen**, (z.B. : Mindestdauer der Qualifizierung)
- **Förderung**: Zuschuss zu Lehrgangskosten sowie Arbeitsentgelt; Arbeitgeberbeteiligung ist zwingend erforderlich

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN DES §82 SGB III



Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn die Qualifizierung

- ▶ über rein arbeitsplatzbezogene Anpassungsqualifizierungen hinausgeht
- ▶ einen Umfang > 120 Stunden hat (muss nicht „am Stück“ erfolgen)
- ▶ im Rahmen einer zertifizierten Maßnahme erfolgt und durch einen zertifizierten Bildungsträger durchgeführt wird

Individuelle Voraussetzungen: Grundsätzlich sind alle Beschäftigten förderfähig, wenn

- ▶ der Erwerb des Berufsabschlusses in der Regel mindestens vier Jahre zurück liegt
- ▶ in den vergangenen vier Jahren keine Teilnahme an einer nach §82 SGB III geförderten Weiterbildung stattgefunden hat

FÖRDERHÖHE ORIENTIERT SICH AN BETRIEBSGRÖÖE



	< 10 Kleinstunternehmen	< 250 kleine und mittlere Unternehmen	> 250 größere Unternehmen	mind. 2500 große Unternehmen
	bis zu 100%	bis zu 50 %	bis zu 25%	bis zu 15%
Lehrgangs- kosten	+ 5% Zuschuss zu Lehrgangskosten mit „Quali-TV /-BV“ + 10% Zuschuss zu Lehrgangskosten, wenn bei mindestens 10% (bei KMU <250) bzw. 20% der Belegschaft Weiterbildungsbedarf besteht			
	bis 100% ab 45 Jahren und bei Schwerbehinderten			
	bis zu 75%	bis zu 50%	bis zu 25%	bis zu 25%
Arbeitsentgelt- zuschuss (während Qualifizierung)	+ 5% Zuschuss zu AEZ mit „Quali-TV /-BV“ + 10% Zuschuss zu AEZ, wenn bei mindestens 10% (bei KMU <250) bzw. 20% der Belegschaft Weiterbildungsbedarf besteht			
	bis zu 100% WB-Kosten/AEZ bei fehlendem Berufsabschluss u. berufsabschlussbezogener WB			



QUALIFIZIERUNG UND KURZARBEIT

QUALIFIZIERUNG WÄHREND KURZARBEIT IST MÖGLICH (106A SGB III)



Kurzarbeit kann grundsätzlich für die Qualifizierung genutzt werden, wenn

- ▶ sich die Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme am Arbeitsausfall orientiert und
- ▶ überwiegend Inhalte vermittelt werden, die über eine arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildung hinausgehen und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwertbar sind.

Hinweis: Voraussetzungen für Kurzarbeit bleiben

Der Arbeitsausfall muss auch während der Dauer der Qualifizierung auf wirtschaftlichen Gründen beruhen. Die Kurzarbeit darf/kann nicht wegen der Qualifizierungsmaßnahme erfolgen, sondern die Qualifizierung anlässlich der Kurzarbeit durchgeführt werden.

QUALIFIZIERUNG WÄHREND KURZARBEIT: ANREIZ I



Hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, wenn

- ▶ Beschäftigte, **vor dem 31. Juli 2023 KuG** beziehen und an **Qualifizierung** teilnehmen
- ▶ Die **Qualifizierung folgende Kriterien** erfüllt:
 - ▶ Qualifizierung von mind. 120 Stunden und zertifiziert (Maßnahme und Weiterbildungsträger) ist
- oder**
- ▶ Qualifizierungen, die auf ein nach Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereiten und von nach AFBG geeignetem Träger durchgeführt werden.



Anteilige Förderung der Lehrgangskosten

- ▶ für Qualifizierung von mind. 120 Stunden und zertifiziert (Maßnahme und Weiterbildungsträger)
- ▶ nach Betriebsgröße gestaffelte pauschale Förderhöhen:

	< 10 Beschäftigte	10-249 Beschäftigte	250-2499 Beschäftigte	2500 und + Beschäftigte
Förderhöhe	100 %	50 %	25 %	15 %

- ▶ Für Qualifizierungen im Sinne des AFBG gibt es keine Förderung der Lehrgangskosten, da diese wenn, dann nach dem AFBG erfolgt.

FAZIT: AUSGEBaute REGELUNGEN ABER WIDRIGKEITEN BEI DER UMSETZUNG



- ▶ Unübersichtliche Förderkulisse und fehlende Transparenz der Fördermöglichkeiten
- ▶ Teils überkomplexe und zu langwierige Verfahren
- ▶ Achillesferse Finanzierung
- ▶ Offene Baustelle: Qualifizierung für Arbeitslose



Vielen Dank!

Kontakt:

Dr. Stefanie Janczyk

IG Metall Vorstand, FB Sozialpolitik

Ressort Allgemeine Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

E-Mail: Stefanie.Janczyk@igmetall.de